

## 627 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 10 04

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 306/1964, 84/1965, 336/1965, 9/1967, 260/1967, 22/1969, 206/1969, 315/1971, 165/1972, 328/1973, 95/1975 und 289/1976 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§§ 28 und 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955), einschließlich einer allfälligen beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nach § 28 h des Wehrgesetzes, erlitten hat, wird nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung entschädigt (§ 2). Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 15 des Wehrgesetzes) oder eine Person im Sinne des § 14 Abs. 2 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1962

- a) bei der Meldung (§ 14 Abs. 2 des Wehrgesetzes) oder Stellung (§ 23 des Wehrgesetzes),
- b) bei der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen (§ 33 a des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 89/1974),
- c) bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 33 des Wehrgesetzes),
- d) auf dem Wege zum Antritt des Präsenzdienstes oder auf dem Heimweg nach dem Ausscheiden aus dem Präsenzdienst,
- e) auf dem Wege zur oder von der Meldung oder Stellung,

- f) auf dem Wege zur Teilnahme an Inspektionen oder Instruktionen oder auf dem Heimweg,
- g) im Falle der Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf dem Wege zur militärischen Dienststelle oder auf dem Heimweg,
- h) im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Wege vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg,
- i) bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder
- j) im Falle einer beruflichen Bildung nach § 28 h des Wehrgesetzes auf dem Hin- oder Rückweg zwischen dem Ausbildungsort und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder der Wohnung oder des bewilligten Aufenthaltes

erlitten hat. Hat das schädigende Ereignis den Tod verursacht, so sind die Hinterbliebenen versorgungsberechtigt. Die Angehörigen der Vermißen stehen den Hinterbliebenen gleich.“

2. Die Z. 1 des § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

- „1. Rehabilitation
  - a) Heilfürsorge;
  - b) orthopädische Versorgung;
  - c) berufliche und soziale Maßnahmen.“

3. Im Absatz 3 des § 4 ist der Klammerausdruck „(§ 35 Abs. 1)“ durch den Klammerausdruck „(§ 35)“ zu ersetzen.

4. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Durch die Rehabilitation sollen Beschädigte bis zu einem solchen Grad ihrer Leistungsfähigkeit wiederhergestellt werden, daß sie in die Lage versetzt werden, im beruflichen und wirtschaftlichen Leben und in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd einnehmen zu können.“

(2) Diesem Zweck dienen die Heilfürsorge, die orthopädische Versorgung sowie die beruflichen und sozialen Maßnahmen.

(3) Die erforderlichen Maßnahmen sind nach Geltendmachung des Versorgungsanspruches vom Landesinvalidenamt (§ 75), soweit es sich um berufliche Maßnahmen handelt, im Einvernehmen mit dem örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamt, unverzüglich zu treffen.

(4) Gesundheitsschädigungen von Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst leisten, sind von der zur ärztlichen Betreuung berufenen militärischen Dienststelle unverzüglich dem Landesinvalidenamt (§ 75) anzugeben, wenn die festgestellten Gesundheitsschädigungen zumindest mit Wahrscheinlichkeit mit der Ableistung des Präsenzdienstes in ursächlichem Zusammenhang stehen. Nach Erhalt dieser Anzeige sind die Maßnahmen der Rehabilitation durch das Landesinvalidenamt im Einvernehmen mit dem örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamt und dem zuständigen Militärkommando erstmalig von Amts wegen einzuleiten. Wenn die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen von Vorfragen abhängig ist, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, hat der leitende Arzt des Landesinvalidenamtes, ein von ihm bestimmter ärztlicher Sachverständiger oder ein Militärarzt mitzuwirken. Bei Beschädigten, die Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach dem IV. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, haben, ist unbeschadet der Bestimmung des § 9 Abs. 2 nach Erlöschen dieses Anspruches eine noch nicht abgeschlossene Heilbehandlung ohne Unterbrechung fortzusetzen.“

5. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. Als Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit, zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder einer anderen Erwerbsmöglichkeit kann das Landesinvalidenamt

1. einem Beschädigten, der eine Arbeitsstelle angenommen hat, in der er infolge der Dienstbeschädigung das volle betriebsübliche Entgelt erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeit erreichen kann, für die Übergangszeit, längstens aber für vier Jahre, unter Bedachtnahme auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Zuschuß bis zum vollen betriebsüblichen Entgelt gewähren;

2. dem Dienstgeber eines Beschädigten, der eine Arbeitsstelle angenommen hat, in der er infolge der Dienstbeschädigung seine volle Leistungsfähigkeit erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeit erreichen kann, für die Übergangszeit, längstens aber für vier Jahre, einen Zuschuß bis zur Höhe des hierdurch bedingten Einkommensausfalls gewähren, wenn er

dem Beschädigten das volle betriebsübliche Entgelt zahlt;

3. einem Beschädigten, der infolge der Dienstbeschädigung die bisher ausgeübte selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit nicht mehr auszuüben vermag, zur Gründung einer gesicherten, den Lebensunterhalt gewährleistenden selbständigen Erwerbstätigkeit einen Zuschuß bis zur Höhe von 100 000 S gewähren.“

6. Nach § 20 ist als § 20 a einzufügen:

„§ 20 a. Als Maßnahmen der sozialen Rehabilitation kann das Landesinvalidenamt

1. einem Beschädigten, dem infolge der Dienstbeschädigung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist, unter Bedachtnahme auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Zuschuß bis zur Höhe von 7000 S zu den Kosten für die Erlangung der Lenkerberechtigung gewähren;

2. einem Beschädigten, der infolge der Dienstbeschädigung überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen ist, unter Bedachtnahme auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Zuschuß bis zur Höhe von 150 000 S zur Adaptierung einer Wohnung gewähren, wenn ihm hierdurch die Benützung der Wohnung ermöglicht oder erleichtert wird.“

7. Nach dem zweiten Satz des § 24 Abs. 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Zeiten, in denen ein Beschädigter ordentlichen Präsenzdienst geleistet hat, haben bei der Feststellung des Bemessungszeitraumes zur Gänze unberücksichtigt zu bleiben.“

8. Der zweite Satz des § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

„Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Erziehungsbeiträge sowie die für Kinder gewährten Familienzulagen, Familienzuschläge, Steigerungsbeträge und sonstigen gleichartigen Leistungen.“

9. Im § 26 Abs. 1 sind die Worte „Frauenbeziehungsweise Kinderzulage“ durch das Wort „Familienzulagen“ zu ersetzen.

10. Der Abs. 2 des § 26 hat zu lauten:

„(2) Als Familienangehörige gelten:

1. der Ehegatte;

2. der geschiedene Ehegatte, wenn er gegenüber dem Schwerbeschädigten auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung Anspruch auf Unterhaltsleistungen hat;

3. die ehelichen Kinder, die unehelichen Kinder und die Wahlkinder;

## 627 der Beilagen

3

4. die Pflege- und Stiefkinder, solange sie vom Schwerbeschädigten überwiegend erhalten werden.“

11. Der zweite Satz des § 30 Abs. 3 hat zu lauten:

„Hatte der Schwerbeschädigte bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage, so ist der Anspruch auf Sterbegeld nach Abs. 2 auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.“

12. Der Abs. 1 des § 31 hat zu lauten:

„(1) Stirbt ein Beschädigter, so haben die im Abs. 2 angeführten Personen Anspruch auf eine einmalige Geldleistung in dreieinhalfbacher Höhe der dem Beschädigten im Sterbemonat gebührenden Beschädigtenrente, Familienzuschläge (§ 26), Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a), Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 27, 28) sowie Hilflosenzulage (§ 27 a). Die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr sind auf die für die ersten drei Monate nach dem Sterbemonat gebührende Hinterbliebenenrente, Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe anzurechnen.“

13. Im letzten Satz des § 32 ist das Wort „Hinterbliebenen“ durch das Wort „Eltern“ zu ersetzen; ferner ist dem § 32 folgender Satz anzufügen:

„Das gleiche gilt für Witwen und Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage hatten.“

14. § 35 hat zu lauten:

„§ 35. Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage hatten, ist eine Witwenbeihilfe zu gewähren, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war. Die Witwenbeihilfe ist jeweils in dem Betrag zu leisten, der im Falle eines Anspruches gemäß § 36 Abs. 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde.“

15. Der Abs. 2 des § 40 hat zu lauten:

„(2) Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit der Verehelichung, wenn der Waise hiedurch gegenüber ihrem Ehegatten ein Anspruch auf Unterhalt erwächst.“

16. Der Abs. 1 des § 42 hat zu lauten:

„(1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine

Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage hatten, gebürt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe.“

17. Im Abs. 1 des § 46 ist der Ausdruck „Witwenbeihilfe gemäß § 35 Abs. 2“ durch den Ausdruck „Witwenbeihilfe gemäß § 35“ zu ersetzen.

18. Der Abs. 4 des § 46 b hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die im § 26 b Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den § 26 b Abs. 1, § 46 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 und die im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.“

19. Der Abs. 2 des § 54 hat zu lauten:

„(2) Zu den Reisekosten zählt auch der Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis. Der Ersatz des Mehraufwandes sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis sind jeweils in dem für Zeugen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, vorgesehenen Ausmaß zu leisten.“

20. Der zweite Satz des § 83 Abs. 2 hat zu lauten:

„Werden vom Wehrpflichtigen auf Grund der Belehrung Versorgungsansprüche geltend gemacht, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen.“

21. Der Abschnitt VII der Anlage zu §§ 15 und 16 hat zu lauten:

#### „VII. Kleider- und Wäschepauschale

(1) Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind auf Antrag zu leisten:

1. einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparatausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benutzern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung, 113 S;

2. doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstaferbandagen, mit Urinfängern oder mit Afterschließbandagen, Hirngeschädigten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hiefür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. beziehen, 179 S;

3. dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung, Hirngeschädigten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hiefür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. beziehen, 299 S.

4. Treffen mehrere der unter Z. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren.

5. An die Stelle der in den Z. 1 bis 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

(2) Die Pauschbeträge nach Abs. 1 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches.

(3) Die Bestimmungen der Z. 1 und 2 des § 56 Abs. 3 gelten sinngemäß bei Veränderungen im Zustande des Leidens, für das der Pauschbetrag zuerkannt worden ist.“

## Artikel II

(1) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen.

(2) Empfängern einer Witwen- oder Waisenbeihilfe nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. oder auf eine solche entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. hatten, ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 von Amts wegen an Stelle der Beihilfe auf Grund des Artikels I eine Witwen- oder Waisenrente zuzuerkennen.

(3) Werden Anträge auf Zuerkennung einer Witwenrente nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. oder auf eine solche entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. hatten, auf Grund des Artikels I Z. 13 bis 31. Dezember 1978 eingebracht, so ist die beantragte Versorgungsleistung vom Zeitpunkt des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens jedoch vom 1. Jänner 1978 an, zuzuerkennen.

(4) Die Bestimmungen des § 31 des Heeresversorgungsgesetzes in der bisherigen Fassung finden weiterhin Anwendung, wenn der Beschädigte vor dem 1. Jänner 1978 verstorben ist.

## Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 4 erster Satz und des § 83 Abs. 2 zweiter Satz der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;

2. hinsichtlich des § 5 Abs. 4 zweiter und dritter Satz der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung;

3. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

## Erläuterungen

Der Entwurf einer Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) enthält eine Reihe von Verbesserungen, die, um die Versorgungsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) nicht schlechter zu stellen, eine Novellierung der gleichlautenden Bestimmungen in der Heeresversorgung erforderlich machen. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um die Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Witwen- und Waisenrente, um die Anhebung der niedrigsten Stufe des Kleider- und Wäschepauschals und um die Anpassung der Bestimmungen über die Rehabilitation an die 32. ASVG-Novelle. Darüberhinaus sieht der gegenständliche Gesetzentwurf die Beseitigung von Härten bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage vor; weitere Änderungen (§§ 31 und 83) dienen der Verwaltungsvereinfachung. Gleichzeitig werden einige redaktionelle Anpassungen durchgeführt.

Die Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren enthielten eine Reihe von Anregungen vorwiegend formeller Natur. Sie gaben Anlaß, den Gesetzentwurf in einigen Punkten zu ändern bzw. zu ergänzen.

Die Novelle soll am 1. Jänner 1978 in Kraft treten. Sie wird für das Jahr 1978 einen budgetären Mehraufwand von etwa 0,1 Millionen Schilling bedingen, der im Bundesvoranschlag 1978 Dekkung finden wird. Ein zusätzlicher Personalaufwand wird durch die vorliegende Novelle nicht erwachsen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

**Zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 1):**

Mit Wirkung vom 1. August 1977 ist die Wehrgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 385, in Kraft getreten. Da die Bestimmungen über die Berufsweiterbildung nunmehr im § 28 h des Wehrgesetzes geregelt sind, muß die Zitierung entsprechend geändert werden. § 33 a des Wehrgesetzes betreffend die Inspektionen und Instruktionen ist zufolge des Art. XII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 mit 31. Dezember

1976 außer Kraft getreten. Dennoch können die lit. b und f des § 1 Abs. 1 nicht entfallen, da sonst der Versorgung von Gesundheitsschädigungen, die im Zusammenhang mit Inspektionen und Instruktionen erlitten wurden, die Rechtsgrundlage entzogen würde. Die Zitierung des § 33 a war durch die Anführung der letzten Fassung zu ergänzen. Nach § 15 des Wehrgesetzes in der geltenden Fassung sind nunmehr auch Personen im Sinne des § 14 Abs. 2 Wehrpflichtige. Die Streichung der Zitierung des § 14 Abs. 2 hätte aus den zu § 33 a dargelegten Erwägungen ebenfalls zu unterbleiben.

**Zu Art. I Z. 2, 4, 5 und 6 (§ 4 Abs. 1 Z. 1, § 5, § 20 und § 20 a):**

Die Neuordnung der Rehabilitation bildete einen der Schwerpunkte der 32. ASVG-Novelle. Mit der Änderung dieser Materie wurde einer anlässlich der Verabschiedung der 29. ASVG-Novelle gefaßten Entschließung des Nationalrates Rechnung getragen, in der der Bundesminister für soziale Verwaltung ersucht wurde, die Vorschriften über die Rehabilitation im Bereich der Sozialversicherung in der Weise neuzufassen, daß sie eine modernere und wirkungsvollere Durchführung als bisher ermöglichen. Wie hiezu in den Erläuterungen ausgeführt wird, hat sich gleichzeitig mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Industrieländern nämlich auch der Begriffsinhalt der Rehabilitation gewandelt und ist über seine traditionelle Zielsetzung, die sich auf die Erhaltung oder Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit des Behinderten konzentriert, hinausgewachsen. Rehabilitation im modernen Sinn umfaßt demnach aufeinander abgestimmte Maßnahmen, durch die körperlich, geistig oder/und seelisch behinderte Menschen bis zum individuell erreichbaren Grad physischer, geistiger, seelischer, beruflicher und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit hergestellt oder wiederhergestellt werden, damit sie einen angemessenen Platz in der Gemeinschaft einnehmen können. Die 32. ASVG-Novelle sieht zur Erreichung dieses Ziels für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung eine Reihe von medizinischen, beruflichen und sozialen Maßnahmen vor.

Da der Rehabilitation gerade im Bereich der Heeresversorgung wesentliche Bedeutung zu kommt, weil es sich hier vorwiegend um junge Menschen handelt, erscheint es geboten, auch die Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes den geänderten Zielsetzungen der Rehabilitation anzupassen. Dementsprechend soll die Legaldefinition im § 5 Abs. 1 einen neuen zeitgemäßen Begriffsinhalt erhalten. Die Bestimmung ist dem § 172 Abs. 2 ASVG nachgebildet und geht über die bisherige traditionelle Zielsetzung der Rehabilitation, nämlich die Erhaltung und die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, hinaus. Im Bereich der medizinischen Maßnahmen erweist sich eine Änderung des HVG als nicht erforderlich, da im Rahmen der Heilfürsorge und orthopädischen Versorgung ähnliche Leistungen wie in der Sozialversicherung gewährt werden. Auch die im HVG vorgesehenen beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen decken sich zum Teil mit denjenigen des ASVG. Analog zur Bestimmung des § 198 Abs. 2 Z. 1 ASVG hat z. B. ein Beschädigter gemäß § 17 HVG Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, wenn er infolge der Dienstbeschädigung eine begonnene berufliche Ausbildung nicht fortzusetzen bzw. seinen bisherigen oder einen anderen zumutbaren Beruf nicht auszuüben vermag. An Stelle des in der Sozialversicherung zu leistenden Übergangsgeldes sind im HVG für die Dauer der beruflichen Ausbildung Umschulungsgebühren in Höhe der Vollrente vorgesehen. An Stelle der Hilfsmaßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit im Sinne des § 198 Abs. 2 Z. 2 und 3 ASVG können Schwerbeschädigten neben den Begünstigungen des Invalideneinstellungsgesetzes, wie z. B. die Ausstattung des Arbeitsplatzes, zinsenfreie Darlehen aus dem Kriegsopferfonds gewährt werden.

Schließlich sind den Versorgungsberechtigten in den Abschnitten II und VI der Anlage zu §§ 15 und 16 HVG auch bereits solche Ansprüche eingeräumt, die die 32. ASVG-Novelle im § 201 Abs. 2 zu den sozialen Maßnahmen der Rehabilitation zählt. Entsprechend den im § 201 Abs. 2 Z. 2 lit. b ASVG vorgesehenen Zuschüssen zum Ankauf bzw. zur Adaptierung eines PKW werden Beschädigten nach dem HVG zu den gleichen Zwecken gemäß Abschnitt VI der Höhe nach gestaffelte Beihilfen zwischen derzeit S 11 040,— und S 21 160,—, gemäß Abschnitt II der Anlage Kostenersätze in Höhe von S 5 000,— bzw. S 7 000,— gewährt. Daneben besteht für Schwerbeschädigte die Möglichkeit, für diese Zwecke Zuschüsse oder Darlehen aus dem Ausgleichstaxfonds (Invalideneinstellungsgesetz) in Anspruch zu nehmen. Ferner können aus ähnlichen Gründen, wie im § 201 Abs. 2 Z. 1 ASVG ange-

führt, zinsenfreie Darlehen aus den Mitteln des Kriegsopferfonds bewilligt werden.

Aus den obigen Ausführungen wird ersichtlich, daß die Gedanken einer modernen Rehabilitation in der Heeresversorgung bereits weitgehend verwirklicht wurden. Es erweist sich daher lediglich als notwendig, das HVG hinsichtlich einiger beruflicher und sozialer Maßnahmen zu ergänzen. So entsprechen die Z. 1 und 2 des neu gefaßten § 20 HVG (die derzeit in dieser Bestimmung verankerten Begünstigungen zur Erlangung bzw. Erhaltung eines Arbeitsplatzes kommen den Beschädigten ohnedies auf Grund des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 zugute; der diesbezügliche Hinweis war daher entbehrlich) inhaltlich den Z. 1 und 3 des § 198 Abs. 3 ASVG. Durch die Gewährung von Zuschüssen an Dienstnehmer und Dienstgeber soll ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, auch solche Arbeitsstellen anzunehmen bzw. anzubieten, bei denen im Hinblick auf die Behinderung voraussichtlich eine längere Anlernzeit erforderlich sein wird als bei einem gesunden Dienstnehmer. Es ist zu erwarten, daß auf diese Weise einerseits auch schwerstbehinderte Personen wie z. B. Querschnittsgelähmte leichter in die Gesellschaft integriert werden können bzw. andererseits sich Dienstgeber über ihre Verpflichtung nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 hinaus bereit erklären, Behinderte in ihren Betrieb aufzunehmen. Um den Gleichheitsgrundsatz nicht zu verletzen, soll auch für selbstständig Erwerbstätige die Möglichkeit eröffnet werden, die sich aus dem Wechsel der Erwerbstätigkeit ergebenden Anfangsschwierigkeiten mit Hilfe eines finanziellen Zuschusses zu überbrücken. Die in den § 20 a aufgenommenen sozialen Maßnahmen sollen es den jugendlichen Beschädigten erleichtern, trotz ihrer Behinderung Anschluß in der Gesellschaft zu finden und sich in diese wieder einzugliedern.

Da die Erbringung der vorgesehenen Rehabilitationsmaßnahmen primär in die Zuständigkeit der Landesinvalidenämter fällt, sind Anrechnungsvorschriften — wie sie der zur Begutachtung versendete Entwurf enthalten hat — entbehrlich.

Dem Wesen einer umfassenden Rehabilitation entspricht es, daß berufliche und medizinische Maßnahmen möglichst gleichzeitig eingeleitet werden und aufeinander abgestimmt sind. Dieser Zielsetzung soll nunmehr durch die Ergänzung des § 5 Abs. 4 HVG dergestalt Rechnung getragen werden, daß auch ein ärztlicher Sachverständiger beizuziehen ist, wenn die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen von Vorfragen abhängig ist, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen. Eine wesentliche Änderung wird sich in der Praxis allerdings hiedurch nicht ergeben, weil es bereits derzeit bei den Landesinvalidenämtern üblich ist, zu den Teamberatun-

## 627 der Beilagen

7

gen unter diesen Voraussetzungen einen ärztlichen Sachverständigen einzuladen.

Einer Anregung des Bundesministeriums für Landesverteidigung entsprechend wurde das im § 5 Abs. 4 erster Satz enthaltene Wort „Dienstbeschädigungen“ durch den Ausdruck „Gesundheitsschädigungen, die zumindest mit Wahrscheinlichkeit mit der Ableistung des Präsenzdienstes in ursächlichem Zusammenhang stehen“ ersetzt. Die Feststellung, ob eine Dienstbeschädigung vorliegt, ist gemäß § 74 HVG ausschließlich dem Landesinvalidenamt bzw. der beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Schiedskommission vorbehalten.

**Zu Art. I Z. 3 und 17 (§ 4 Abs. 3, § 46 Abs. 1):**

Hiebei handelt es sich um die Berichtigung eines Redaktionsfehlers anlässlich der Novellierung des HVG durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 95/1975. Durch das angeführte Bundesgesetz wurde die Bestimmung über die Witwenbeihilfe neu gefaßt, wobei die Absatzbezeichnungen entfielen.

**Zu Art. I Z. 7 (§ 24 Abs. 1):**

Die Beschädigtenrenten in der Heeresversorgung werden ähnlich wie in der Unfallversicherung auf der Basis des im letzten Jahr vor Eintritt des schädigenden Ereignisses bzw. vor Antritt der militärischen Dienstleistung erzielten Einkommens errechnet. Zeiten, während deren der Beschädigte infolge Erkrankung, Unfalls, Arbeitslosigkeit oder vorübergehender Kurzarbeit kein oder nicht das volle Arbeitseinkommen bezogen hat, gelten als neutrale Zeiten, um die der Bemessungszeitraum zu verlängern ist. Eine Verlängerung ist hingegen nicht vorgesehen, wenn in den Bemessungszeitraum Zeiten des ordentlichen Präsenzdienstes fallen, wie es z. B. der Fall sein kann, wenn das schädigende Ereignis während einer Truppenübung eingetreten ist, die innerhalb des ersten Jahres nach Beendigung des Grundwehrdienstes durchgeführt wurde oder etwa während eines im Anschluß an den ordentlichen Präsenzdienst geleisteten außerordentlichen Präsenzdienstes. Diese Härte soll nunmehr durch die gegenständliche Novellierung beseitigt werden.

Der Bemessungszeitraum darf nur um jene neutralen Zeiten verlängert werden, die innerhalb des maßgebenden Jahres liegen. Fallen in die Verlängerung ebenfalls neutrale Zeiten, so ist eine weitere Verlängerung um diese Zeiten nicht zulässig. Bei der Rentenbemessung soll nämlich annähernd von jenem Einkommen ausgegangen werden, das der Beschädigte im Durchschnitt erzielt hat. Dieses Motiv läßt es aber geboten erscheinen, Zeiten des Präsenzdienstes bei der Feststellung des Bemessungszeitraumes zur Gänze außer Betracht zu lassen, weil andernfalls die Bemessungsgrundlage nicht das vom

Beschädigten im Durchschnitt erzielte Einkommen repräsentieren würde.

Zu § 24 Abs. 1 HVG wurde seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung eingewendet, daß nicht nur Zeiten, in denen ein Beschädigter ordentlichen Präsenzdienst geleistet hat, bei der Feststellung des Bemessungszeitraumes zur Gänze unberücksichtigt bleiben sollten, sondern auch solche des außerordentlichen Präsenzdienstes, weil das Motiv für die Einführung dieser Regelung auch für den außerordentlichen Präsenzdienst gelte. Wie das Bundesministerium für Landesverteidigung allerdings zutreffend feststellt, ergeben sich aus der Gleichbehandlung des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes Härten für jene Präsenzdienner, die den außerordentlichen Präsenzdienst im Rahmen eines Auslandseinsatzes absolviert haben. Da nämlich nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Entlohnung für den Auslandseinsatz in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen ist und dieses Einkommen in der Regel die vor Ableistung des Präsenzdienstes erzielten Einkünfte bei weitem übersteigt, würde die Nichtberücksichtigung der Zeiten eines Auslandseinsatzes zu Verschlechterungen führen. Derzeit wären hievon etwa 15 Versorgungsberechtigte betroffen. Die Aufnahme einer weiteren Begünstigungsklausel für diese Personen würde die ohnedies sehr komplizierten Bemessungsvorschriften noch unübersichtlicher gestalten und erscheint auch nicht erforderlich, weil die Einbeziehung der Zeiten des außerordentlichen Präsenzdienstes in den Bemessungszeitraum bisher in keinem einzigen Fall zu einer Schlechterstellung geführt hat. Sollten sich aus der Berücksichtigung der Zeiten des außerordentlichen Präsenzdienstes bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage Härten ergeben, könnte allenfalls durch Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 73 a HVG Abhilfe geschaffen werden.

**Zu Art. I Z. 9 und 10 (§ 26 Abs. 1 und 2):**

Der Entwurf einer gemeinsam mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf versendeten Novelle zum KOVG sieht vor, daß im Hinblick auf das durch die Familienrechtsreform verankerte Partnerschaftsprinzip in Hinkunft nicht nur männlichen, sondern auch weiblichen verheirateten Schwerbeschädigten eine Zulage zur Zusatzrente gebühren soll. Die beabsichtigte Änderung bedingt eine Umbenennung der bisher als „Frauenzulage“ bezeichneten Leistung in „Familienzulage“. Unter diesen Begriff sollen in Hinkunft auch die bisherigen Kinderzulagen gemäß § 16 KOVG fallen. Die Verweisungsbestimmung im § 26 Abs. 1 muß daher der neuen Bezeichnung angepaßt werden.

Auch in der Heeresversorgung soll der Familienrechtssreform dadurch Rechnung getragen

werden, daß der Anspruch auf Familienzuschläge in Hinkunft männlichen und weiblichen Schwerbeschädigten in gleicher Weise zustehen soll. Dementsprechend wurde der Ausdruck „Ehefrau“ im § 26 Abs. 2 Z. 1 durch den Ausdruck „Ehegatte“ ersetzt. Durch die Neufassung wird überdies klargestellt, daß der Familienzuschlag für den Ehegatten unabhängig von den Unterhaltsansprüchen gegenüber dem Schwerbeschädigten zu gewähren ist.

**Zu Art. I Z. 11, 13, 14 und 16 (§ 30 Abs. 3, §§ 32, 35 und 42 Abs. 1) und Art. II Abs. 2 und 3:**

Nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, gebührt Hinterbliebenenrente auch dann, wenn der Tod des Beschädigten nicht die Folge einer Dienstbeschädigung ist. Diese Regelung geht davon aus, daß ein erwerbsunfähiger Schwerbeschädigter oder Pflegezulagenempfänger üblicherweise nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit bzw. einer solchen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die seinen Hinterbliebenen einen angemessenen pensionsrechtlichen Anspruch sichert. Da diese Überlegungen in der Regel auch für den Kreis der Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. und 80 v. H. Geltung haben, soll Witwen und Waisen auch dann ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente eingeräumt werden, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

In das Opferfürsorgegesetz hat bereits durch die 24. OFG-Novelle vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 389, mit Wirkung vom 1. Jänner 1977 eine vergleichbare Regelung Aufnahme gefunden. Ferner sieht auch der Entwurf einer Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz die gleiche Verbesserung vor. In diesem Zusammenhang soll überdies darauf hingewiesen werden, daß bereits die Stammfassung des HVG die Bestimmung enthielt, wonach der Anspruch auf das volle Sterbegeld unabhängig von der Todesursache des Beschädigten gewahrt bleibt, sofern der Verstorbene Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. hatte. Die Neufassung des letzten Satzes im § 30 Abs. 3 erfolgte lediglich deswegen, um analog zum KOVG auch den Hinterbliebenen nach verstorbenen Pflegezulagenempfängern — der Bezug der Pflegezulage ist nicht an eine bestimmte Höhe der Beschädigtenrente gebunden — das volle Sterbegeld sicherzustellen.

Die Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs fordert für den Bereich der Kriegsopferversorgung auch die Einbeziehung der Eltern nach den genannten Schwerbeschädigten in die Versorgung. Der Elternversorgung

sowohl im KOVG als auch im HVG liegt jedoch als Motiv zugrunde, daß die Eltern durch den vorzeitigen — auf den Militärdienst zurückzuführenden — Tod des Sohnes eine allfällige Unterstützung durch diesen eingebüßt haben. Eine Versorgung der Eltern aus dem Titel des KOVG — das gleiche gilt für den Bereich der Heeresversorgung — würde deshalb einer Begründung entbehren, wenn der Tod mit der militärischen Dienstleistung nicht im ursächlichen Zusammenhang steht.

Jenen Hinterbliebenden, die nach den genannten Beschädigten im Bezug einer Witwen- oder Waisenbeihilfe stehen, soll nach Art. II Abs. 2 der Novelle von Amts wegen an Stelle der Beihilfe die Witwen- oder Waisenrente zuerkannt werden. Die übrigen Witwen, die durch die geeständliche Regelung in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen werden, haben die Witwenrente zu beantragen. Wird der Antrag bis zum 31. Dezember 1978 eingebracht, so ist die Witwenrente beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen gemäß Art. II Abs. 3 der Novelle vom 1. Jänner 1978 an zuzerkennen. Eine gleichartige Regelung ist für die Waisen nicht erforderlich, weil Waisen nach Beschädigten ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H., die nicht an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben sind, im Gegensatz zu den Witwen eine vom Einkommen unabhängige Beihilfe erhalten. Alle Waisen nach Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. und 80 v. H. stehen somit im Bezug einer Waisenbeihilfe, die von Amts wegen gemäß Art. II Abs. 2 der Novelle durch eine Waisenrente zu ersetzen ist.

**Zu Art. I Z. 12 (§ 31):**

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 31 werden im Falle des Todes eines Beschädigten noch jene Beträge geleistet, die dem Beschädigten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate an Beschädigtenrente, Schwerbeschädigtenzulage, Familienzuschlägen, Pflege-, Blinden- und Hilflosenzulagen einschließlich einer allfälligen Sonderzahlung zu leisten gewesen wären. Aus der Fiktion des Fortlebens ergibt sich, daß bei der Berechnung der Sterbevierteljahresgebührenisse auch auf nach dem Tod des Beschädigten eintretende Änderungen Bedacht genommen werden muß. Die bescheidmäßige Zuerkennung der Leistung wird daher häufig erst nach Ablauf der drei Monate erfolgen können. Da die Zweckbestimmung dieser Versorgungsleistung jedoch im wesentlichen darin liegt, den Unterhalt der Angehörigen des Verstorbenen für die Zeit unmittelbar nach dem Tod sicherzustellen, erscheint es im Interesse der Anspruchsberechtigten geboten, die Bestimmung dahingehend abzuändern, daß eine rasche Entscheidung ermöglicht

## 627 der Beilagen

9

wird. Aus diesem Grund sollen in Hinkunft der Bemessung des Sterbeviertels die taxativ angeführten Versorgungsleistungen in jener Höhe zugrunde gelegt werden, wie sie dem Beschädigten im Sterbemonat gebührt haben.

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 31 umfassen die Gebührenisse für das Sterbevierteljahr auch eine Sonderzahlung gemäß § 93 in Höhe eines Rentenbezuges, wenn in den auf den Sterbemonat folgenden drei Monaten eine solche fällig wird. Sonderzahlungen gebühren am 1. Mai und am 1. November jeden Jahres. Diese Regelung ist nicht befriedigend, weil entweder in den Gebührenissen überhaupt keine oder eine ganze Sonderzahlung enthalten ist, obwohl die Leistungen des § 31 auf einen Zeitraum von drei Monaten abgestellt sind. Teilt man nämlich die beiden Sonderzahlungen auf das Sterbequartal auf, so entfällt auf dieses ein Betrag in halber Höhe einer Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sollen deshalb durch die Erhöhung der Gebührenisse vom dreifachen auf den dreieinhalfachen Betrag der dem Beschädigten im Sterbemonat gebührenden Versorgungsleistungen berücksichtigt werden.

Der zur Begutachtung versendete Entwurf hatte auch eine Umschreibung der im Abs. 2 angeführten Pflegeperson enthalten. Im Hinblick darauf, daß in den hiezu abgegebenen Stellungnahmen sehr unterschiedliche Auffassungen vertreten wurden und eine Regelung wegen des sehr kleinen hiedurch betroffenen Personenkreises nicht als vordringlich anzusehen ist, wurde von der Aufnahme einer derartigen Bestimmung vorläufig Abstand genommen.

#### Zu Art. I Z. 15 (§ 40 Abs. 2):

Nach der derzeitigen Regelung erlischt der Anspruch einer weiblichen Waise auf Waisenrente mit der Verehelichung. Dieser Vorschrift, die auf der primären Unterhaltpflicht des Mannes basiert, ist durch die Neugestaltung des ehelichen Unterhaltsrechtes im Rahmen der Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe die Grundlage entzogen. Eine Neufassung des § 40 Abs. 2 unter Berücksichtigung des neuen Unterhaltsrechtes erscheint daher geboten.

#### Zu Art. I Z. 18 (§ 46 b Abs. 4):

Die Neufestsetzung des Kleider- und Wäschepauschales gemäß Abschn. VII der Anlage zu §§ 15 und 16 mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 bedingt auch eine Änderung des § 46 b Abs. 4.

#### Zu Art. I Z. 19 (§ 54 Abs. 2):

Gemäß § 54 Abs. 2 wird Beschädigten neben den Reisekosten auch der Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung sowie die Zeit-

versäumnis abgegolten. Die Entschädigung richtet sich nach dem für Zeugen nach dem Gebührenanspruchsgesetz vorgesehenen Ausmaß. Da mit Wirkung vom 1. Mai 1975 an die Stelle des Gebührenanspruchsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 179, das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, getreten ist, war die Zitierung dement sprechend anzupassen.

#### Zu Art. I Z. 20 (§ 83 Abs. 2):

Gemäß § 83 Abs. 2 HVG sind die zur Durchführung der ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen berufenen militärischen Dienststellen verpflichtet, die Wehrpflichtigen bei der Entlassungsuntersuchung über die ihnen bei Vorliegen einer Dienstbeschädigung zustehenden Versorgungsansprüche zu belehren. Angaben der Präsenzdienner über Gesundheitsschädigungen sind nach der derzeitigen Fassung der zitierten Bestimmung mit Niederschrift festzuhalten. Im Hinblick auf dem vom Gesetzgeber verwendeten Ausdruck „Gesundheitsstörungen“ wurden vor allem in letzter Zeit immer häufiger Niederschriften auch über Erkrankungen aufgenommen, bei denen entweder bereits von vornherein feststand, daß sie nicht ursächlich auf den Wehrdienst zurückzuführen sind oder die, weil es sich lediglich um geringfügige Schädigungen wie z. B. Prellungen oder grippöse Infekte handelte, noch während des Präsenzdienstes folgenlos abgeheilt waren. Da die Niederschriften als Anträge gelten, mußte trotzdem auch in derart gelagerten Fällen ein Ermittlungsverfahren mit bescheidmäßigem Abschluß durchgeführt werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll in Hinkunft eine Niederschrift nur noch dann aufzunehmen sein, wenn vom Präsenzdienner ausdrücklich ein Versorgungsanspruch geltend gemacht wird. Es wird hiebei Aufgabe der militärischen Dienststellen sein, die Präsenzdienner anlässlich der Belehrung besonders auf das Erfordernis eines ursächlichen Zusammenhangs der Erkrankung mit dem Präsenzdienst aufmerksam zu machen.

#### Zu Art. I Z. 21 (Abschnitt VII der Anlage zu §§ 15 und 16 HVG):

Der Entwurf der Novelle zum KOVG sieht die Anhebung der niedrigsten Stufe der Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch um 25% von derzeit monatlich S 90,— auf S 113,— vor. Diese Verbesserung soll auch in das HVG Aufnahme finden. Gleichfalls übernommen wird die den §§ 51 und 52 des KOVG bzw. den §§ 55 und 56 HVG nachgebildete Regelung über den Beginn der Leistungen sowie über deren Minderung, Einstellung und Erhöhung.

## Heeresversorgungsgesetz

### Textgegenüberstellung

#### Geltender Text

##### § 1 Abs. 1:

(1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§§ 28 und 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955), einschließlich einer allfälligen Berufsweiterbildung nach § 28 c des Wehrgesetzes, erlitten hat, wird nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung entschädigt (§ 2). Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 15 des Wehrgesetzes) oder eine Person im Sinne des § 14 Abs. 2 des Wehrgesetzes

- a) bei der Meldung (§ 14 Abs. 2 des Wehrgesetzes) oder Stellung (§ 23 des Wehrgesetzes),
- b) bei der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen (§ 33 a des Wehrgesetzes),
- c) bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 33 des Wehrgesetzes),
- d) auf dem Wege zum Antritt des Präsenzdienstes oder auf dem Heimweg nach dem Ausscheiden aus dem Präsenzdienst,
- e) auf dem Wege zur oder von der Meldung oder Stellung,
- f) auf dem Wege zur Teilnahme an Inspektionen oder Instruktionen oder auf dem Heimweg,
- g) im Falle der Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf dem Wege zur militärischen Dienststelle oder auf dem Heimweg,
- h) im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Wege vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg,
- i) bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder
- j) im Falle einer Berufsweiterbildung nach § 28 c des Wehrgesetzes auf dem Hin- oder Rückweg zwischen dem Ort der Berufsweiterbildung und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder der Wohnung oder des bewilligten Aufenthaltes

erlitten hat. Hat das schädigende Ereignis den Tod verursacht, so sind die Hinterbliebenen versorgungsberechtigt. Die Angehörigen der Vermißen stehen den Hinterbliebenen gleich.

#### Neuer Text

##### § 1 Abs. 1:

(1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§§ 28 und 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955), einschließlich einer allfälligen beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nach § 28 h des Wehrgesetzes, erlitten hat, wird nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung entschädigt (§ 2). Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 15 des Wehrgesetzes) oder eine Person im Sinne des § 14 Abs. 2 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1962

- a) bei der Meldung (§ 14 Abs. 2 des Wehrgesetzes) oder Stellung (§ 23 des Wehrgesetzes),
- b) bei der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen (§ 33 a des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 89/1974),
- c) bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 33 des Wehrgesetzes),
- d) auf dem Wege zum Antritt des Präsenzdienstes oder auf dem Heimweg nach dem Ausscheiden aus dem Präsenzdienst,
- e) auf dem Wege zur oder von der Meldung oder Stellung,
- f) auf dem Wege zur Teilnahme an Inspektionen oder Instruktionen oder auf dem Heimweg,
- g) im Falle der Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf dem Wege zur militärischen Dienststelle oder auf dem Heimweg,
- h) im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Wege vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg,
- i) bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder
- j) im Falle einer beruflichen Bildung nach § 28 h des Wehrgesetzes auf dem Hin- oder Rückweg zwischen dem Ausbildungsort und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder der Wohnung oder des bewilligten Aufenthaltes

erlitten hat. Hat das schädigende Ereignis den Tod verursacht, so sind die Hinterbliebenen versorgungsberechtigt. Die Angehörigen der Vermißen stehen den Hinterbliebenen gleich.

## 627 der Beilagen

11

## Geltender Text

## Neuer Text

## § 4 Abs. 1 Z. 1:

1. Rehabilitation
- a) Heilfürsorge;
- b) orthopädische Versorgung;
- c) berufliche Ausbildung;
- d) Begünstigungen zur Erlangung und Beibehaltung eines Arbeitsplatzes;

## § 4 Abs. 3 erster Satz:

(3) Bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften sind Empfänger einer Beschädigtenrente (§ 21 Abs. 1), Witwenrente (§ 33 Abs. 1) oder Witwenbeihilfe (§ 35 Abs. 1) den im § 6 Abs. 3 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, genannten Personen gleichgestellt.

## § 5:

(1) Durch die Rehabilitation soll der Beschädigte in das Erwerbsleben eingegliedert oder wieder eingegliedert oder seine Stellung im Erwerbsleben erleichtert und gefestigt werden.

(2) Diesem Zwecke dienen die Maßnahmen der Heilfürsorge, der orthopädischen Versorgung und der beruflichen Ausbildung sowie die Begünstigungen zur Erlangung und Beibehaltung eines Arbeitsplatzes.

(3) Die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 6 bis 20 sind nach Geltendmachung des Versorgungsanspruches vom Landesinvalidenamt (§ 75) im Einvernehmen mit dem örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zu treffen.

(4) Dienstbeschädigungen von Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst leisten, sind von der zur ärztlichen Betreuung berufenen militärischen Dienststelle unverzüglich dem Landesinvalidenamt (§ 75) anzuzeigen. Nach Erhalt dieser Anzeige sind die Maßnahmen der Rehabilitation durch das Landesinvalidenamt im Einvernehmen mit dem örtlich und sachlich zuständigen Militärrkommando erstmalig von Amts wegen einzuleiten. Bei Beschädigten, die Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach dem IV. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, haben, ist unbeschadet der Bestimmung des § 9 Abs. 2 nach Erlöschen dieses Anspruches eine noch nicht abgeschlossene Heilbehandlung ohne Unterbrechung fortzusetzen.

## § 4 Abs. 1 Z. 1:

1. Rehabilitation
- a) Heilfürsorge;
- b) orthopädische Versorgung;
- c) berufliche und soziale Maßnahmen.

## § 4 Abs. 3 erster Satz:

(3) Bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften sind Empfänger einer Beschädigtenrente (§ 21 Abs. 1), Witwenrente (§ 33 Abs. 1) oder Witwenbeihilfe (§ 35) den im § 6 Abs. 3 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, genannten Personen gleichgestellt.

## § 5:

(1) Durch die Rehabilitation sollen Beschädigte bis zu einem solchen Grad ihrer Leistungsfähigkeit wiederhergestellt werden, daß sie in die Lage versetzt werden, im beruflichen und wirtschaftlichen Leben und in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd einzunehmen zu können.

(2) Diesem Zweck dienen die Heilfürsorge, die orthopädische Versorgung sowie die beruflichen und sozialen Maßnahmen.

(3) Die erforderlichen Maßnahmen sind nach Geltendmachung des Versorgungsanspruches vom Landesinvalidenamt (§ 75), soweit es sich um berufliche Maßnahmen handelt, im Einvernehmen mit dem örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamt, unverzüglich zu treffen.

(4) Gesundheitsschädigungen von Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst leisten, sind von der zur ärztlichen Betreuung berufenen militärischen Dienststelle unverzüglich dem Landesinvalidenamt (§ 75) anzuzeigen, wenn die festgestellten Gesundheitsschädigungen zumindest mit Wahrscheinlichkeit mit der Ableistung des Präsenzdienstes in ursächlichem Zusammenhang stehen. Nach Erhalt dieser Anzeige sind die Maßnahmen der Rehabilitation durch das Landesinvalidenamt im Einvernehmen mit dem örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamt und dem zuständigen Militärrkommando erstmalig von Amts wegen einzuleiten. Wenn die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen von Vorfragen abhängig ist, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, hat der leitende Arzt des Landesinvalidenamtes, ein von ihm bestimmter ärztlicher Sachverständiger oder ein Militärarzt mitzuwirken. Bei Beschädigten, die Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach dem IV. Abschnitt des Heeres-

## Geltender Text

## Neuer Text

gebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, haben, ist unbeschadet der Bestimmung des § 9 Abs. 2 nach Erlöschen dieses Anspruches eine noch nicht abgeschlossene Heilbehandlung ohne Unterbrechung fortzusetzen.

## § 20:

Hinsichtlich der Begünstigungen zur Erlangung und Beibehaltung eines Arbeitsplatzes gelten die Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970.

## § 20:

Als Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit, zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder einer anderen Erwerbsmöglichkeit kann das Landesinvalidenamt

1. einem Beschädigten, der eine Arbeitsstelle angenommen hat, in der er infolge der Dienstbeschädigung das volle betriebsübliche Entgelt erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeit erreichen kann, für die Übergangszeit, längstens aber für vier Jahre, unter Bedachtnahme auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Zuschuß bis zum vollen betriebsüblichen Entgelt gewähren;

2. dem Dienstgeber eines Beschädigten, der eine Arbeitsstelle angenommen hat, in der er infolge der Dienstbeschädigung seine volle Leistungsfähigkeit erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeit erreichen kann, für die Übergangszeit, längstens aber für vier Jahre einen Zuschuß bis zur Höhe des hiedurch bedingten Einkommensausfalles gewähren, wenn er dem Beschädigten das volle betriebsübliche Entgelt zahlt;

3. einem Beschädigten, der infolge der Dienstbeschädigung die bisher ausgeübte selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit nicht mehr auszuüben vermag, zur Gründung einer gesicherten, den Lebensunterhalt gewährleistenden selbständigen Erwerbstätigkeit einen Zuschuß bis zur Höhe von 100 000 S gewähren.

## § 20 a:

Als Maßnahmen der sozialen Rehabilitation kann das Landesinvalidenamt

1. einen Beschädigten, dem infolge der Dienstbeschädigung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist, unter Bedachtnahme auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Zuschuß bis zur Höhe von 7 000 S zu den Kosten für die Erlangung der Lenkerberechtigung gewähren;

2. einem Beschädigten, der infolge der Dienstbeschädigung überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen ist, unter Bedachtnahme auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Zuschuß bis zur Höhe von 150 000 S zur Adaptierung einer Wohnung gewähren, wenn ihm hiedurch die Benützung der Wohnung ermöglicht oder erleichtert wird.

## § 24 Abs. 1 dritter Satz:

Zeiten, in denen ein Beschädigter ordentlichen Präsenzdienst geleistet hat, haben bei der Fest-

## 627 der Beilagen

13

## Geltender Text

## Neuer Text

stellung des Bemessungszeitraumes zur Gänze unberücksichtigt zu bleiben.

## § 25 Abs. 1 zweiter Satz:

Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Kinderzulagen, Erziehungsbeiträge, Steigerungsbeträge und Familienzuschläge für Kinder sowie sonstige gleichartige Leistungen.

## § 26 Abs. 1 letzter Satz:

Der Familienzuschlag ist aber für jeden Familienangehörigen mindestens in dem Betrag zu leisten, der im Falle eines Anspruches auf Frauen- bzw. Kinderzulage gemäß §§ 16 beziehungsweise 17 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, gebühren würde.

## § 26 Abs. 2:

## (2) Als Familienangehörige gelten:

1. die Ehefrau, auch die geschiedene Ehefrau, wenn diese unterhaltsberechtigt ist oder vom Schwerbeschädigten Unterhalt erhält;

2. die ehelichen Kinder, die unehelichen Kinder und die Wahlkinder;

3. die Pflege- und Stiefkinder, solange sie vom Schwerbeschädigten unentgeltlich erhalten werden.

## § 25 Abs. 1 zweiter Satz:

Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Erziehungsbeiträge sowie die für Kinder gewährten Familienzulagen, Familienzuschläge, Steigerungsbeträge und sonstigen gleichartigen Leistungen.

## § 26 Abs. 1 letzter Satz:

Der Familienzuschlag ist aber für jeden Familienangehörigen mindestens in dem Betrag zu leisten, der im Falle eines Anspruches auf Familienzulagen gemäß §§ 16 beziehungsweise 17 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, gebühren würde.

## § 26 Abs. 2:

## (2) Als Familienangehörige gelten:

1. der Ehegatte;

2. der geschiedene Ehegatte, wenn er gegenüber dem Schwerbeschädigten auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung Anspruch auf Unterhaltsleistungen hat;

3. die ehelichen Kinder, die unehelichen Kinder und die Wahlkinder;

4. die Pflege- und Stiefkinder, solange sie vom Schwerbeschädigten überwiegend erhalten werden.

## § 30 Abs. 3 zweiter Satz:

Hatte der Schwerbeschädigte bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H., so ist der Anspruch auf Sterbegeld nach Abs. 2 auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

Hatte der Schwerbeschädigte bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage, so ist der Anspruch auf Sterbegeld nach Abs. 2 auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

## § 31 Abs. 1:

(1) Stirbt ein Beschädigter, werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge geleistet, die ihm für diesen Zeitraum an Beschädigtenrente, Familienzuschlägen (§ 26), Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a), Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 27, 28) sowie Hilflosenzulage (§ 27 a) einschließlich einer allfälligen Sonderzahlung (§ 93) zu leisten gewesen wären. Die Gebühren für das Sterbevierteljahr werden auf die für den gleichen Zeitraum zu leistende

## § 31 Abs. 1:

(1) Stirbt ein Beschädigter, so haben die im Abs. 2 angeführten Personen Anspruch auf eine einmalige Geldleistung in dreieinhalfacher Höhe der dem Beschädigten im Sterbemonat gebührenden Beschädigtenrente, Familienzuschläge (§ 26), Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a), Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 27, 28) sowie Hilflosenzulage (§ 27 a). Die Gebühren für das Sterbevierteljahr sind auf die für die ersten drei Monate nach dem Sterbemonat gebührende

## Geltender Text

Hinterbliebenenrente, Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe angerechnet.

## § 32:

Ist der Tod die unmittelbare oder mittelbare Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Hinterbliebenenrente (§ 4 Abs. 2 Z. 3) gewährt. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tod Anspruch auf Beschädigtenrente hatte. Hinterbliebenen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Hinterbliebenenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

## Neuer Text

Hinterbliebenenrente, Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe anzurechnen.

## § 32:

Ist der Tod die unmittelbare oder mittelbare Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Hinterbliebenenrente (§ 4 Abs. 2 Z. 3) gewährt. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tod Anspruch auf Beschädigtenrente hatte. Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Hinterbliebenenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war. Das gleiche gilt für Witwen und Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage hatten.

## § 35:

Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist eine Witwenbeihilfe zu gewähren, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war. Die Witwenbeihilfe ist jeweils in dem Betrag zu leisten, der im Falle eines Anspruches gemäß § 36 Abs. 2 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde.

## § 35:

Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage hatten, ist eine Witwenbeihilfe zu gewähren, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war. Die Witwenbeihilfe ist jeweils in dem Betrag zu leisten, der im Falle eines Anspruches gemäß § 36 Abs. 2 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde.

## § 40 Abs. 2:

(2) Der Anspruch einer weiblichen Waise auf Waisenrente erlischt mit der Verehelichung.

## § 40 Abs. 2:

(2) Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit der Verehelichung, wenn der Waise hiedurch gegenüber ihrem Ehegatten ein Anspruch auf Unterhalt erwächst.

## § 42 Abs. 1:

(1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkte des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, gebührt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe.

## § 42 Abs. 1:

(1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage hatten, gebührt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe.

## § 46 Abs. 1 erster Satz:

(1) Hinterbliebenen ist wegen der ihnen erwachsenen außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 33 Abs. 2, zur Witwenbeihilfe gemäß § 35 Abs. 2, zur Zusatzrente zur Waisenrente gemäß § 41 Abs. 2, zur erhöhten

## § 46 Abs. 1 erster Satz:

(1) Hinterbliebenen ist wegen der ihnen erwachsenen außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 33 Abs. 2, zur Witwenbeihilfe gemäß § 35, zur Zusatzrente zur Waisenrente gemäß § 41 Abs. 2, zur erhöhten Waisen-

## Geltender Text

Waisenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 2 und zur Elternrente gemäß § 44 ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist.

## § 46 b Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die im § 26 b Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den § 26 b Abs. 1, § 46 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 und die im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

## § 54 Abs. 2:

(2) Zu den Reisekosten zählt auch der Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis. Der Ersatz des Mehraufwandes sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis sind jeweils in dem für Zeugen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBL Nr. 179, vorgesehenen Ausmaß zu leisten.

## § 83 Abs. 2 zweiter Satz:

Angaben über eine Gesundheitsstörung sind mit Niederschrift festzuhalten.

Abschnitt VII der Anlage zu §§ 15 und 16 HVG:

## VII. Kleider- und Wäschepauschale

(1) Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind auf Antrag zu leisten:

1. einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparatausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung, 75 S;

2. doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterbandagen, mit Urinfängern oder

## Neuer Text

beihilfe gemäß § 42 Abs. 2 und zur Elternrente gemäß § 44 ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist.

## § 46 b Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die im § 26 b Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den § 26 b Abs. 1, § 46 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 und die im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

## § 54 Abs. 2:

(2) Zu den Reisekosten zählt auch der Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis. Der Ersatz des Mehraufwandes sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis sind jeweils in dem für Zeugen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBL Nr. 136, vorgesehenen Ausmaß zu leisten.

## § 83 Abs. 2 zweiter Satz:

Werden vom Wehrpflichtigen auf Grund der Belehrung Versorgungsansprüche geltend gemacht, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen.

Abschnitt VII der Anlage zu §§ 15 und 16:

## VII. Kleider- und Wäschepauschale

(1) Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind auf Antrag zu leisten:

1. einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparatausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung, 113 S;

2. doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterbandagen, mit Urinfängern oder

## Geltender Text

oder mit Afterschließbandagen, Hirngeschädigten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hiefür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. beziehen, 150 S;

3. dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung, Hirngeschädigten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hiefür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. beziehen, 250 S.

4. Treffen mehrere der unter Z. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren.

5. An die Stelle der in den Z. 1 bis 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

(2) Die Zuerkennung der Pauschbeträge nach Abs. 1 wird mit dem Antragsmonat wirksam.

## Neuer Text

mit Afterschließbandagen, Hirngeschädigten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hiefür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. beziehen 179 S;

3. dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung, Hirngeschädigten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hiefür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. beziehen, 299 S.

4. Treffen mehrere der unter Z. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren.

5. An die Stelle der in den Z. 1 bis 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

(2) Die Pauschbeträge nach Abs. 1 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches.

(3) Die Bestimmungen der Z. 1 und 2 des § 56 Abs. 3 gelten sinngemäß bei Veränderungen im Zustande des Leidens, für das der Pauschbetrag zuerkannt worden ist.

## Artikel II

(1) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen.

(2) Empfängern einer Witwen- oder Waisenbeihilfe nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. oder auf eine solche entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. hatten, ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 von Amts wegen an Stelle der Beihilfe auf Grund des Artikels I eine Witwen- oder Waisenrente zu zuerkennen.

(3) Werden Anträge auf Zuerkennung einer Witwenrente nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. oder auf eine solche entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. hatten, auf Grund des Artikels I Z. 13 bis 31. Dezember 1978 eingebracht, so ist

## 627 der Beilagen

17

## Geltender Text

## Neuer Text

die beantragte Versorgungsleistung vom Zeitpunkt des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens jedoch vom 1. Jänner 1978 an, zuzuerkennen.

(4) Die Bestimmungen des § 31 des Heeresversorgungsgesetzes in der bisherigen Fassung finden weiterhin Anwendung, wenn der Beschädigte vor dem 1. Jänner 1978 verstorben ist.

## Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 4 erster Satz und des § 83 Abs. 2 zweiter Satz der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;

2. hinsichtlich des § 5 Abs. 4 zweiter und dritter Satz der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung;

3. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.